Wien, Donnerstag den 7. September 1871. IV. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Rechtskraft des Urtheils im Administrativ-Processe.

Von Dr. Ernst Baron Exterde.

(Schluß.)

In den vorstehenden Fällen war es stets die Staatsbehörde, welche urtheilte. Nehmen wir jetzt ein Beispiel, wo eine autonome Behörde als entscheidende fungirt.

Ein Dienstbote klagt einen Dienstherrn, daß ihn derselbe, obwohl er ihn gedungen und ihm selbst das Darangeld gegeben habe, nicht aufnehmen wolle. Der Dienstherr wendet ein, daß der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er gedungen wurde, völlig unbrauchbar sei. Die Gemeinde erkennt auf Grund von Aussagen Sachverständiger, daß die Einrede des Dienstherrn als ungegründet sich darstelle, daß derselbe vielmehr zu den fraglichen Arbeiten die genügende Eignung besitze, und verurtheilt zum Schlusse den Dienstherrn zum Verlust der Darangabe und zur Leistung von Lohn und Kost für die Dauer eines Monats. Dieses Urtheil erwächst in Rechtskraft dadurch, daß der Verurtheilte dem Erkenntnisse Folge leistet, indem er sich mit dem Dienstboten durch Zahlung eines Geldbetrages wegen einmonatlicher Vergütung von Kost und Lohn abfindet. Einige Tage darauf bringt der Dienstherr in Erfahrung, daß der Dienstbote in quaestione zur Zeit des begehrten Diensteintrittes und der angestrengten Klage bereits mit einer Ekel erregenden Krankheit behaftet gewesen sei, und sich diese Krankheit durch eigenes Verschulden zugezogen habe. Unter Hinweis darauf tritt der Dienstherr jetzt seinerseits bei der Gemeinde gegen den Dienstboten klagend auf, trägt vor, daß er sattsam befugt gewesen, den gedungenen Dienstboten nicht aufzunehmen, und verlangt Restitution der Darangabe, nicht minder der gezahlten Kost und des entrichteten Lohnes. In diesem Falle kann der Dienstbote mit Recht den klagenden Dienstherrn durch die Einrede, daß dieselbe Sache unter denselben Parteien bei derselben Behörde schon entschieden sei, und daß gelegentlich des ersten Streites alle Einwendungen, welche gegen das Begehren auf Zuhaltung des Dienstvertrages sprachen, hätten auf einmal vorgebracht werden müssen, zurückschlagen.

Es würde leicht sein annoch Administrativprocesse über Fragen des Bergrechts, der Finanzlegislation, des Postrechts, der Zwangsenteignung u. s. w. hinzuzufügen, allein die vorgeführten Fälle zeigen, daß das Princip hinsichtlich der Wirkung der Rechtskraft der Urtheile im administrativ-processualen Leben täglich zum Durchbruch kommt.

Der Theorie nach ist jetzt weiters hervorzuheben, daß sowohl im Administrativprocesse, als wie im Civilprocesse, sich die Wirksamkeit eines rechtskräftigen Urtheils regelmäßig nur auf die streitenden Theile, bezüglich welcher es ergangen ist, erstreckt, und daß der Satz „tertio nec prodest, nec nocet ebenfalls gilt. Indessen sind selbstredend die Erben einer Partei gehalten, das wieder diese ergangene Urtheil gegen sich gelten zu lassen, denn hereditas est successio in universum jus quod defunctus habuit, und quod ipsis, qui contraxerunt, obstat et successoribus eorum obstabit. L. 143 D. de reg. juris. (50, 17). Ferner wenn ein Dritter der zunächst Betheiligte gewesen wäre, er aber wissentlich die Führung des Administrativprocesses einem entfernteren Interessenten überlassen hat, so muß das Urtheil auch gegen ihn sich wirksam erzeigen, z. B. eine Gemeinde klagt gegen eine Eisenbahngesellschaft, daß sie einen im allgemeinen Interesse nöthigen Uferschutzbau herstelle. Die Gesellschaft, welche mit dem Bau der Bahn eine besondere Bauunternehmung betraut hat, überläßt auch dieser den Administrativstreit. Die Bauunternehmung wird sachfällig, — da gilt das erflossene Erkenntniß auch gegen die Gesellschaft; denn scientibus scientia, quae inter alios data est, obest, quum quis de ea re, cujus actio vel defensio primum sibi competit, sequenti agere patiatur. L. 63. Dig. de re judicata (42, 1).

Endlich bedarf es der Erwähnung, daß ein gegen Mitinteressenten geschöpftes Administrativurtheil den anderen Mitinteressenten entgegengehalten werden kann. So wurde wegen Construction eines neuen öffentlichen Weges das Expropriationsverfahren eingeleitet. Einer derjenigen, durch dessen Grundstücke der Weg gehen sollte, bestritt die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des neuen Weges und widersetzte sich der Expropriation. Es wurde entschieden, daß der neue Weg zweckmäßig und nothwendig sei. Mit diesem Urtheile traten die Baupflichtigen auch denjenigen anderen ebenmäßig der Anlage des Weges sich widersetzenden Grundbesitzern, welche an der Trace des neuen Weges lagen, siegreich gegenüber, quia divisionem haec res non recipit.

Daß ein Administrativurtheil, wenn sich im Laufe der Zeit herausstellt, daß sein Inhalt beziehungsweise seine Durchführung mit dem öffentlichen Interesse absolut unvereinbar ist, von Amtswegen oder über Antrag einer Partei behoben werden darf, berührt die Lehre von der Rechtskraft des Administrativurtheils nicht.

Auch muß man sich hüten dies, daß ein rechtskräftiges Administrativurtheil wegen Nullität (Formel: null und nichtig) aufgehoben

werden mag*), mit der Theorie über Rechtskraft in Verbindung zu bringen.

Anderseits aber besteht im Administrativprocesse die Singularität, daß rechtskräftige, richtig und correct geschöpfte Urtheile, welchen ein richtiges und correctes Verfahren vorangegangen, zu Fall kommen können. Allerdings beruht solche Singularität auf positiven Vorschriften.

Wenn nämlich ein Individuum in einem zwischen mehreren Gemeinden bestehenden Heimatsrechtsstreite auf Grund eines zu den Acten gelieferten Heimatscheines in einer dieser Gemeinden als heimatberechtigt erklärt wurde und die verurtheilte Gemeinde dem rechtskräftigen Urtheil den Beweis entgegenstellt, daß der Inhaber des Heimatscheins zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde besaß (§ 35 des Gesetzes vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse), so muß vor diesem mächtigen Beweise die sonst mächtige Einrede der entschiedenen Sache weichen, und der Satz ex sententia fit jus greift nicht durch. Die Gesetzgebung will, daß im Statusrechte die materielle Wahrheit herrschen und sich vor dem sogenannten formellen Rechte nicht beugen soll**).

Es erübrigt noch die Erwähnung, daß nur der dispositive Theil des Erkenntnisses rechtskräftig werden kann, und daß die entscheidenden Motive nicht für dieselben Parteien unabänderlich werden können. Um deswillen braucht gegen ein Urtheil, dessen Ausspruch günstig, aber nur unrichtig begründet ist, kein Rechtsmittel ergriffen zu werden. Quid mihi causa, sententia si favorabilis! sagten die alten Praktiker. Von welcher praktischen Wichtigkeit aber und Bedeutung für die Substanziirung des Einwandes der entschiedenen Sache die Entscheidungsgründe sind, haben wir oben im fünften Falle gesehen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die auf einer Realität haftende Last zur Erhaltung eines Inundationsobjectes bildet gleichfalls einen Titel der Verpflichtung zur Concurrenzleistung für Bauten zur Abwehr der Gewässer.

Im Grundbuche ist auf das Gut O. W. die Verpflichtung zur fortwährenden Erhaltung und Herstellung des Unterbaues der W . . .'er Murbrücke intabulirt. Die Erhaltung und Herstellung des Oberbaues dieser Brücke hat als Nachfolger des Straßenärars seit dem Jahre 1865 die Bezirksvertretung von W. zu tragen. Im Jahre 1870 zeigte sich die Nothwendigkeit der Reparatur der oberhalb der W . . .'er Murbrücke am linken Murufer liegenden Ku . . und Ko . . .'schen Wehre; bei der bezüglichen Concurrenzverhandlung wurde der Antrag gestellt, daß die bezüglichen Reparaturskosten, mit 2336 fl. präliminirt, so vertheilt werden, daß der Wasserbaufond zwei Drittel der Kosten und das letzte Drittel die Adjacenten zu übernehmen haben. Von diesem Drittel entfiel auf die Gutsinhabung O. W. bezüglich ihrer Verpflichtung zur Erhaltung des Unterbaues der W . . .'er Murbrücke (nach Maßgabe des auf 4200 fl. geschätzten Werthes dieses Unterbaues) eine Beitragsleistung von 150 fl., welche aber der Besitzer des Gutes O. W. verweigerte, während die Gemeinde W. und die Bezirksvertretung ihren Beitrag zusicherten.

Die Bezirkshauptmannschaft in L. erklärte die Gutsinhabung von O. W. als verpflichtet zur Leistung des Concurrenzbeitrages per 150 fl., weil die W . . .'er Murbrücke, deren Unterbau das Gut O. W. zu erhalten hat, daher theilweise ein zu demselben gehöriges Object sei, im Inundationsgebiete des fraglichen Wasserbaues liege. Es obliege daher dem jedesmaligen Eigenthümer gemäß Wasserbau-Normale vom Jahre 1830 im Falle einer Reparatur der dortigen Uferschutzwerke den gesetzlichen Adjacentenbeitrag zu leisten.

Gegen diese Entscheidung recurrirte nun der Besitzer des Gutes O. W. an die Statthalterei und bemerkte: Die auf dem Gute lastende Verpflichtung bleibe immer nur eine Verpflichtung und begründe keinen Eigenthumsanspruch auf die Brücke oder deren Unterbau; diese Verpflichtung erscheine nicht im Besitzstande des Gutes, sondern im Lastenstande. Die dadurch gegen das Gut begründete Servitut dürfe nach § 484 a. b. G. B. nicht erweitert werden, sondern müsse, soweit es deren Natur und den Zweck der Bestellung gestattet, beschränkt werden. Da sonach der Unterbau der Brücke kein Theil des Gutes O. W. ist, so könne dieses auch nicht in die Concurrenz einbezogen werden. Das Wasserbau-Normale sei hier nicht anwendbar, da es nur Realitätenbesitzer als beitragspflichtige Anrainer erkläre; der Concurrenzmaßstab richte sich nach dem Capitalswerthe der Realitäten, der Unterbau der Brücke aber repräsentire kein Capital, er sei auch kein Eigenthum der Gutsinhabung.

Die Statthalterei entschied dahin, daß der dem Gute O. W. auferlegte Betrag von 150 fl. der Bezirksconcurrenz zur Last zu fallen habe, daher diese außer dem bereits übernommenen Betrag per 112 fl. auch noch den Beitrag von 150 fl. zum fraglichen Wasserbau zu zahlen habe; denn es könne die im Inundationsgebiete des Wasserbaues liegende W . . .'er Murbrücke, als Straßenobject in Betracht gezogen, nur als ein untrennbares Ganzes, als ein Einheitsobject veranschlagt werden und es gehe nicht an, dieselbe in zwei Bauwerke aufzulösen, je nachdem auf den Ober- oder Unterbau reflectirt wird. Als solch' ein einheitliches Bauobject werde die Brücke gegenwärtig durch die Bezirksconcurrenz in W., als die Rechtsnachfolgerin des ärarischen Straßenfondes repräsentirt, daher auch nur diese Concurrenz in linea politica die bei diesem Wasserbau constatirten Interessen dieser Brücke im Sinne des Wasserbau-Normales vom Jahre 1830 zu repräsentiren und zu vertreten habe. Die Erhaltungspflicht des Gutes O. W. beruhe auf einem privatrechtlichen Titel, könne daher politischerseits bei Ausmittlung der Interessenten-Beiträge bei fraglichem Wasserbaue nicht veranschlagt werden. Dagegen sei der Bezirksconcurrenz von W. überlassen, falls ein Vergleich nicht zu Stande kommt, die Frage, ob und in welchem Ausmaße das Gut O. W. privatrechtlich verpflichtet ist, einen Theil des ausgemittelten Beitrages für die Brücke an die Bezirksconcurrenz zu ersetzen, im ordentlichen Civilrechtswege auszutragen.

In dem an das Ministerium ergriffenen Recurse sprach der Bezirksausschuß von W. seine Meinung dahin aus, daß vermöge der getheilten Verpflichtung zur Erhaltung der Brücke auch das Gut O. W. zur Concurrenz bei diesem Wasserbau, welcher gerade für den Unterbau der Brücke von Nutzen sei, verpflichtet erscheine. Die von der Statthalterei aufgestellte Fiction sei unhaltbar; aus ihr würde folgen, daß gar Niemand als der Bezirk in die Concurrenz einbezogen werden könne, und daß auch von den Adjacenten keine Beitragsleistung gefordert werden dürfe. Auch bei diesen liege ja der Titel ihrer Concurrenzpflicht in der ihnen drohenden Gefahr der Beschädigung; eben dieser Titel stehe unzweifelhaft dem zur Erhaltung des Brückenunterbaues Verpflichteten gegenüber. Das Theilungsverhältniß bezüglich der Brückenbaupflicht sei kein latentes, sondern durch die bücherliche Sicherstellung für Jedermann erkennbar; seine Ignorirung lasse sich nicht rechtfertigen. Die Verweisung auf den Rechtsweg behufs Erlangung des Rückersatzes sei rein illusorisch; denn die Verpflichtung des Gutes laute nur auf Herstellung und Erhaltung des Unterbaues, kein Richter könne diese Verpflichtung über die Grenze ihres Rechtstitels ausdehnen, und müßte eine Klage auf Ersatz der Wehrbaukosten daher unbedingt abgewiesen werden. In Folge der Statthalterei-Entscheidung werde ein beim Wehrbau zweifellos Interessirter freigelassen und seine Tangente dem ohnehin überbürdeten Bezirke aufgelastet. Recurrent verlangte demnach die Aufrechthaltung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung.

Das Ministerium des Innern hat mit seiner Entscheidung vom 16. Mai 1871, Zahl 5569 diesem Recurse Folge gegeben und in Erwägung, daß der zur Erhaltung des Unterbaues der W . . .'er Murbrücke Verpflichtete gleich der Concurrenz, welcher die Erhaltung

---

*) Ein Administrativurtheil ist nichtig, an sich ungiltig, nullum wegen Incompetenz der administrativen Behörde; wenn der Administrativbeamte ein eigenes Interesse bei der Sache hatte oder bestochen war; wenn ein Manipulationsbeamter oder ein solcher, der die Prüfung für die politische Gestion noch nicht abgelegt hat, allein (ohne autoritatis interpositio des berufenen Beamten) urtheilt (Person des Beamten); wenn die Parteien handelten, sich aber nicht selbst vertreten konnten (Person der streitenden Theile), wenn wesentliche Formen beim Verfahren unbeachtet geblieben sind; und wenn gegen ein in derselben Sache bereits ergangenes rechtskräftiges Urtheil; endlich auf etwas Unmögliches erkannt wurde.

**) Hier liegt eine unverkennbare Aehnlichkeit mit der restitutio contra sententiam ex capite novorum vor, jedoch findet sich bei der civilprocessualen Restitution die Bestimmung, daß der Implorant zur Anbringung des Rescissionsgesuches ob noviter reperta an eine bestimmte Frist gebunden ist, während der Administrativproceß im behandelten Falle eine Verjährung für die Anbringung der neuen Klage nicht kennt.

des Oberbaues obliegt, von jenem Wasserbaue Vortheil zieht, unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung ausgesprochen, daß die Gutsinhabung von O. W. zu den genannten Bauten nach den Bestimmungen der Entscheidung des Bezirkshauptmannes von L. beizutragen habe. M.

Marktgebühren können nur am Marktplatze und nicht auch an den Eingängen zum Marktorte erhoben werden.

Gemäß § 24 der Marktordnung von P., welche im Jahre 1866 von der Statthalterei bestätiget wurde, hat Jedermann, der an Markttagen Gegenstände des Marktes auf den öffentlichen Verkaufsplätzen feilbietet, gewisse Marktgebühren für die Gemeinde zu entrichten. Desgleichen soll nach § 25 die Einhebung der Marktgebühren nach dem Tarife an Wochenmärkten und dem kleinen Markte durch Einsammeln seitens der Marktpolizeiorgane an Ort und Stelle erfolgen.

Unterm 27. Februar 1869 führten mehrere Domainenverwaltungen darüber Beschwerde, daß die Gemeinde die Marktstandgebühr nicht an Ort und Stelle, sondern an den Eingängen der Stadt einhebe, und zwar von allen Waaren ohne Unterschied, ob sie wirklich zu Markte geführt werden oder nicht; ferner, daß jene Parteien, welche die ihnen ungebührlich abgenommene Marktgebühr reclamiren wollen, unter vielen Plackereien erst den Gegenbeweis liefern müssen, daß die eingeführte Waare nicht zum Verkauf am Markt gebracht wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft gestattete die Einhebung der Marktgebühren an den Stadteingängen, indem sie von der wörtlichen Durchführung des § 25 der Marktordnung Umgang nahm.

Die Statthalterei hob die bezirkshauptmannschaftliche Verfügung auf, und ordnete an, daß die Gemeinde gemäß § 25 der Marktordnung die Marktgebühr nur an Ort und Stelle einzuheben hat, insolange sie eine Abänderung dieses Paragraphen der Marktordnung nicht erwirkt habe.

Auf dieses hin suchte die Gemeinde um Genehmigung der Abänderung des § 25 der Marktordnung in der Weise an, daß sie die Marktstandsgebühren anstatt an Ort und Stelle, an den Eingängen zur Stadt einheben dürfe. Die Gemeinde führte hiebei an, daß diese Einhebungsart dem Wunsche der Marktbesucher entspreche, die früher oft im Kaufgeschäft durch die Einsammlung der Marktgebühr gestört wurden, dann daß die Bewohner der Vorstädte den Victualienverkäufern oft schon am Eingange der Stadt die Waaren abkaufen, so daß die letzteren oft gar nicht auf den Markt kommen.

Die Statthalterei hat gegen Antrag des Bezirkshauptmannes dem Gesuche um Abänderung des § 25 der Marktordnung von P. keine Folge gegeben, „weil die Einhebung der Marktstandsgelder an den Eingängen der Stadt unläugbar den Charakter einer Verzehrungssteuer an sich trage, und die zur Abwendung von Vexationen und Belästigungen der Parteien in Aussicht gestellten Cautelen und Vorkehrungen nicht ausreichen, um das auf den Marktverkehr nicht reflectirende Publicum vor ungebührlicher Entrichtung der Marktgebühr zu bewahren".

Das Ministerium des Innern hat unterm 3. Juni 1871, Z. 4763 dem Recurse des Bürgermeisters in P. gegen die Statthaltereientscheidung aus den in dieser angefochtenen Entscheidung angeführten Motiven, und im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 69 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben. F. H.

Wenn sich eine Verletzung des Jagdrechtes als Besitzstörung darstellt, so ist von dem zuständigen Gerichte das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten einzuleiten und diesfalls die politische Behörde incompetent. (§ 5 Jagdgesetz, § 21 Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Nr. 5681 R. G. Bl.

Zu dem mehr als 200 Joch umfassenden Gute S. des Ritters von F. gehören einige Parcellen, welche mit dem übrigen Gutscomplexe zwar zusammenhängen, jedoch als langgestreckte Streifen in ein Gebiet einspringen, hinsichtlich dessen der Gemeinde S. die Jagd zusteht. Diese Gemeinde machte dem genannten Gutsbesitzer, welcher auf den übrigen Gutstheilen die Jagd unbestritten ausübte, rücksichtlich der erwähnten Parcellen das Jagdrecht streitig, indem sie behauptete, die Parcellen seien, als innerhalb der Gemeindemarkung gelegen, zu ihrem Jagdgebiete gehörig, und es sei daher der Pächter der Gemeindejagd, Johann B., ausschließlich befugt, hierauf zu jagen. Ueber eine von Ritter von F. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha unter Berufung auf § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, Nr. 154 R. G. Bl. und den Ministerialerlaß vom 31. Juli 1849, Nr 342 R. G. Bl. eingebrachte Beschwerde und die von dieser Behörde gepflogene Vernehmung der Gemeinde S. wurde jedoch von der letzteren anerkannt, daß dem Ritter von F. auch ob jenen Parcellen das Jagdrecht zustehe, und die Zusicherung gegeben, daß von ihr ohne Verzug dem Jagdpächter Johann B. die entsprechende Weisung werde ertheilt werden.

Johann B. hielt jedoch dessenungeachtet am 5. December 1870 auf den in Rede stehenden Parcellen eine Jagd ab, worauf Ritter von F. gegen Johann B. die Besitzstörungsklage anstrengte, welche von dem k. k. Bezirksgerichte Schwechat mit Bescheid vom 3. Jänner 1871, Z. 30 abgewiesen wurde, weil es sich in dem vorliegenden Falle um die Störung eines Jagdrechtes handle, derlei Uebertretungen aber nach den bestehenden Vorschriften und insbesondere nach § 21 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Nr. 5681 R. G. Bl. vor das Forum der politischen Behörde gehören.

Ueber eine sohin wegen des gedachten Factums bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha eingebrachte Beschwerde erklärte sich auch diese mit dem Bemerken als incompetent, daß sie mit der Schlichtung des Streites zwischen Ritter von F. und der Gemeinde S. ihre Aufgabe als beendet betrachte, und daß über den neuerlichen Beschwerdepunkt lediglich das Gericht zu entscheiden habe.

Ritter v. F. ergriff gegen beide Entscheidungen den Recurs, worauf über das von dem k. k. obersten Gerichtshofe herabgelangte Decret vom 6. Juni 1871, Z. 7111, von dem k. k. österr. Oberlandesgerichte mit Decret vom 14. Juni 1871, Z. 1923 dem Recurse wider den bezirksgerichtlichen Bescheid stattgegeben und die angestrengte Klage zur Einleitung des Verfahrens nach der kais. Verordnung vom 27. October 1849 für geeignet befunden wurde, da der bezogene § 21 der Ministerialverordnung vom 15 December 1852, Nr. 473 R. G. Bl. eine polizeiliche Verfügung enthält, nach welcher die in der vorliegenden Besitzstörungsklage angeführte Rechtsverletzung nicht entschieden werden kann, und nach dem kais. Patente vom 7. März 1849 und der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 der politischen Behörde die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen in Jagdangelegenheiten nur in so weit zusteht, als nicht die Gerichte einzuschreiten haben. Ger.-Ztg.

Verordnungen.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 1. August 1871, Z. 9243, betreffend Vorsichten bei Amtshandlungen wegen Errichtung von Schiffmühlen.

Die Erfahrung zeigt, daß namentlich in Untersteiermark die Schiffmühlen größtentheils an Uferstellen angebracht sind, welche im starken Abbruche liegen, ohne daß für die Schützung der angegriffenen Ufer eine Vorkehrung getroffen wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Anheftung solcher Mühlen stets die heftigeren Strömungen aufgesucht werden, um für die Umtriebsmaschine einen möglichst lebhaften Gang zu erzielen. Durch die Bauart solcher Mühlen und durch ihren geringen Abstand von den Ufern wird aber die Strömung des Wassers in vermehrter Weise gegen die Ufer gelenkt; und sind die letzteren nicht hinreichend fest oder bei lockerer Beschaffenheit nicht genügend versichert, so ist ein Uferbruch unvermeidlich, der in seinem ungehemmten Fortschreiten die nachtheiligsten Entartungen des Flußlaufes erzeugen kann.

Zu Folge der Mühlordnung vom Jahre 1814 und der Flußpolizeiordnung vom Jahre 1826 darf kein Wasserwerk bewilliget oder errichtet werden, wenn nicht die früheren Wasserberechtigten und Anrainer gegen die hieraus entstehenden Nachtheile sichergestellt werden.

Diese Regel hat insbesondere auch auf die Schiffmühlen, zumal an den mit Schiffen, Plätten und Flößen befahrenen Gewässern Anwendung.

Diese sind öffentliches Gut, und die Staatsbehörde, insbesondere die k. k. Statthalterei hat für die gefahrlose Brandbarkeit dieser Wasserstraßen und für Erhaltung des regelmäßigen Gerinnes solcher Flüsse zu sorgen.

Ich fordere daher sämmtliche politischen Behörden erster Instanz auf, sich bei Concessionsertheilung zur Anheftung von Schiffmühlen auf derlei öffentlichen Flüssen obige gesetzliche Normen stets gegenwärtig zu halten und die Erhebung auf die hiedurch etwa nothwendig werdende Uferschützung auszudehnen, dieselbe der Partei aufzuerlegen und die Ausführung und Erhaltung dieser Schutzwerke zu überwachen und nöthigen Falles zu erzwingen.

Wo gegenwärtig durch derlei Schiffmühlen Uferabbrüche erzeugt werden, ist die Partei zu entsprechenden Uferschutzvorkehrungen, allenfalls zur rathsamen Umhängung der Mühle nach der Vollzugsvorschrift vom 20. April 1854, selbst nöthigen Falles durch Entziehung der Concession zu verhalten.

Vermöge des der Statthalterei zustehenden Rechtes der Leitung des öffentlichen Wasserbaudienstes und der Verwaltung des öffentlichen Gutes verordne ich, daß vor Ertheilung einer Concession zur Anheftung oder Umhängung von Schiffmühlen, so wie zur Ausleitung von Gerinnen und Herstellung von Wasserwerken an den als Wasserstraßen benützten Flüssen der Act zur technischen Prüfung und Genehmigung von Fluß- und Uferveränderung anher vorzulegen ist.

Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 19. Juli 1871, Z. 8689, betreffend die Beachtung der Vorschriften über Instruirung der Privilegiumsgesuche auch bei Ausländern.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 11. Juli l. J., Z. 13.952, wurden Privilegiengesuche von Ausländern in neuerer Zeit wiederholt in die Amtshandlung übernommen und dem hohen Ministerium in Vorlage gebracht, in welchen sich der überreichende Bevollmächtigte vorbehält, die ihm diesfalls von dem ausländischen Privilegiumswerber ausgestellte rechtskräftige Vollmacht erst später beizubringen, während diese Vollmacht im § 10 b, des Privilegiums-Patentes vom 15. August 1852 als eine nothwendige Beilage des Privilegiumsgesuches bezeichnet wird, ohne welche letzteres nach der Bestimmung des § 13 des erwähnten Gesetzes, so wie des § 4 der betreffenden Vollzugsvorschrift gar nicht in die Amtshandlung übernommen werden sollte.

In Folge dieses Vorganges sichert sich der ausländische Privilegiumswerber mittelst des bei Uebernahme des Gesuches auszuhändigenden, amtlichen Certificates die Priorität der angezeigten Erfindung, ohne gleichwohl seinerseits die Bedingungen, an welche das Gesetz dieses Zugeständniß geknüpft wissen will, vollständig erfüllt zu haben.

Ein solcher Vorgang verstößt aber nicht nur gegen den Wortlaut und gegen den Geist des Privilegiums-Gesetzes, sondern erscheint überdies, insofern nämlich eine und dieselbe Erfindung, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, von verschiedenen Personen und an verschiedenen Orten nahezu gleichzeitig gemacht werden kann, auch geeignet, das Interesse der einheimischen Erfinder zu schädigen.

Die Bezirkshauptmannschaften werden daher zufolge des obbezogenen Erlasses aufgefordert, darauf zu achten, daß derlei mangelhaft instruirte, so wie überhaupt Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums, welche nicht strenge nach der Anordnung des § 10 des Privilegiums-Patentes sowie des allseitig kundgemachten Ministerial-Erlasses vom 8. Juni 1867, 830 H. M., instruirt sind, nach den oben bezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht in die Amtshandlung übernommen, sondern den Ueberreichenden unter Angabe des Grundes sofort zurückgestellt werden.

Erlaß der k. k. steiermärkischen Finanz-Landesdirection vom 12. Juli 1871, Z. 3979, betreffend Anweisung an die Steuerämter, betreffend die buchhalterische Behandlung der Steuerzuschläge und die Erfolgung derselben.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles wird den k. k. Steuerämtern unter Hinweisung auf die denselben wiederholt in Erinnerung gebrachten bezüglichen Vorschriften neuerlich zur Darnachachtung eingeschärft, am Schlusse eines jeden Monats von dem eingehobenen und im Empfangsregister der directen Steuern verrechneten Gesammtbetrage die für die einzelnen Fonde bestehenden Steuerzuschläge nach dem Zahlenverhältnisse der betreffenden Umlagspercente auszuscheiden und sofort die Zuschläge für Gemeinde- und Bezirkserfordernisse an die betreffenden Vertretungen zu erfolgen.

Zugleich wird den k. k. Steuerämtern aufgetragen, jeder Gemeinde und jeder Bezirksvertretung und zwar für das Jahr 1871 sogleich, in der Folge aber jährlich nach vollzogener Repartition der directen Steuern und der Umlagen auf dieselben, die Jahresschuldigkeit der Gemeinde, beziehungsweise des Bezirks an den directen Steuern ohne außerordentlichen Staatszuschlägen, so wie die Summe der auf diese Schuldigkeit aufgetheilten Zuschläge für Gemeinde- und beziehungsweise Bezirkserfordernisse in zweckdienlichster einfacher Form schriftlich bekannt zu geben.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. November 1870, Z. 34.416, betreffend die Behandlung der bloß mit Gnadengaben betheilten Staatsdieners-Witwen im Falle der Wiederverehelichung.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird bedeutet, daß zu Folge der bestehenden Directiven jene Staatsdieners-Witwen, welche keine systemmäßigen Pensionen oder Provisionen, sondern bloß Gnadengaben beziehen, in Wiederverehelichungsfällen normalmäßig zwar keinen Anspruch auf eine Abfertigung haben, daß es jedoch gestattet ist, in derartigen Fällen für solche Witwen die Verleihung einer Abfertigung oder die Reservation ihres Bezuges für den etwa neuerlichen Witwenstand, so wie auch die Uebertragung eines Theiles dieses Gnadengenusses auf die noch unversorgt unter dem Normalalter stehenden Kinder jenes Gatten, wegen dessen Dienste und Verdienste ursprünglich ihre Betheilung erfolgt war, a. h. Orts von Amtswegen zu beantragen.

Personalien.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann II. Classe, Behuslav Ritter von Widmann zum Statthaltereirathe II. Cl. bei der mährischen Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben dem k. u. k. Honorarconsul Giacomo Saggionti in Cagliari, so wie dem k. und k. Honorar-Viceconsuln Anton Fleres in Messina, Alfio Cento Tomaselli in Catanea und Cölestin Bourgoin in Bone das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Honorardragoman des k. und k. Consulates in Tultscha Nicolaus Walassiades das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Officialen der k. k. Dicasterial-Gebäudedirection Philipp Ruthner bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeiactuar Johann Budin zum Polizeicommissär in Triest ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Ernst Augusta zum Bezirkshauptmanne II. Classe in Mähren ernannt.

Der Minister und Leiter des Ackerbauministeriums hat den Bergcommissär bei der Olmützer Berghauptmannschaft Joseph Fleischans zum Oberbergcommissär, den beim Ackerbauministerium in Verwendung stehenden, mit Titel und Charakter eines Bergcommissärs bekleideten Berggeschwornen Johann Lhotsky zum Bergcommissär und den Rechnungsofficial im Rechnungsdepartement des Ackerbauministeriums Ludwig Jarolimek zum Berggeschwornen ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle I. Cl., beim Rechnungsdepartement der Wiener Finanzlandesdirection mit 1000 fl. oder 900 fl. Gehalt, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle II. und III. C., mit 800 fl., 700 fl., 600 fl. und 500 fl., bis 24. September. (Amtsbl. Nr. 212.)

Erste Kunstwesens-Adjunctenstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Přibram mit 800 fl. Gehalt, 80 fl. Quartiergeld gegen Caution, im Falle der Vorrückung die zweite Adjunctenstelle mit 700 fl. Gehalt und 70 fl. Quartiergeld, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 212.)

Prakticantenstelle beim Hauptpunzirungsamte in Wien mit 1 fl. 25 kr. Taggeld, bis 24. September. (Amtsbl. Nr. 212.)

Forstinspectorsstelle bei der Linzer Statthalterei mit 1500 fl. Jahresgehalt und 800 fl. jährlich Reisepauschale, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 213.)

Provisorische Forstprakticantenstelle beim k. k. Forstamte in Gußwerk nächst Mariazell mit 1 fl. ö. W., bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Officialsstelle beim Rechnungsdepartement der Linzer Finanzdirection mit 900 fl. eventuell 800 fl., 700 fl., 600 fl. und 500 fl. Jahresgehalt, dann eventuell eine Prakticantenstelle mit 200 fl. Adjutum jährlich, bis 26. September. (Amtsbl. Nr. 216.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.